

Ann-Kristin Achleitner | Giorgio Behr  
Dirk Schäfer

# Internationale Rechnungs- legung

Grundlagen, Einzelfragen und  
Praxisanwendungen

4. Auflage



**ACCOUNTING**  
COMPETENCE



**Vahlen**

Helbing  
Lichtenhahn  
Verlag



## 8 Immaterielle Vermögensgegenstände

Generell sollte man als Bilanzleser davon ausgehen dürfen, dass eine Bilanz vor allem dazu dient, alle einem Unternehmen zur Verfügung stehenden Vermögenswerte zu aktuellen Marktpreisen abzubilden. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass die Marktkapitalisierung, d.h. der Marktwert aller zur Verfügung stehenden Aktien eines Unternehmens, ungefähr seinem Nettobuchwert entspricht, denn ein rational denkender Investor würde nicht einen Preis weit über dem Wert eines Unternehmens bezahlen. Vergleicht man jedoch bspw. den Nettobuchwert der McDonald's Corporation, welcher laut Geschäftsbericht 2007 am 31. Dezember 2007 USD 15,3 Mrd.<sup>11</sup> betrug, mit der Marktkapitalisierung von McDonald's zum 31. Dezember 2007, stellt man fest, dass die Marktkapitalisierung mit ca. USD 68,5 Mrd. weit über dem Nettobuchwert liegt. Ein Teil der Differenz ist auf die aktuellen Rechnungslegungsstandards zurückzuführen, welche nicht bei allen Vermögenswerten eine Bewertung zu Marktpreisen erlauben. Der wesentlich größere Teil lässt sich jedoch durch immaterielle Vermögenswerte erklären, welche die Ansatzkriterien nicht erfüllen, wie bspw. eine selbst erstellte Marke. So wurde Anfang 2008 von der Marktforschungsgruppe Millward Brown in der sog. „BrandZ“-Liste die Marke McDonald's mit einem Wert von USD 49,5 Mrd. aufgeführt.

Wie kommt es, dass dieser für das Unternehmen McDonald's wertvollste Vermögensgegenstand nicht mit in der Bilanz aufgeführt wird und wieso soll eine Marke dann auf einmal doch bilanziert werden, wenn sie von einem anderen Unternehmen im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wird?

### Kapitelübersicht

|                                                                     |     |
|---------------------------------------------------------------------|-----|
| 8.1 Grundsätzliches zu den immateriellen Vermögenswerten .....      | 92  |
| 8.2 Relevante Normen .....                                          | 93  |
| 8.3 Begriff der immateriellen Vermögenswerte .....                  | 94  |
| 8.4 Ansatz und Erstbewertung immaterieller Vermögenswerte .....     | 97  |
| 8.4.1 Gesonderte monetäre Einzelanschaffung .....                   | 98  |
| 8.4.2 Gesonderte Einzelanschaffung durch Tausch .....               | 98  |
| 8.4.3 Erwerb durch Unternehmenszusammenschluss .....                | 99  |
| 8.4.4 Ansatz selbst erschaffener immaterieller Vermögenswerte ..... | 101 |

---

<sup>11</sup> McDonald's Corp., Form 10-K 2007, S. 33.

|                                                       |     |
|-------------------------------------------------------|-----|
| 8.5 Folgebewertung immaterieller Vermögenswerte ..... | 104 |
| 8.5.1 Anschaffungskostenmodell .....                  | 104 |
| 8.5.2 Neubewertungsmodell .....                       | 106 |
| 8.6 Angabepflichten .....                             | 107 |
| 8.7 Vergleich zu den US-GAAP .....                    | 108 |
| 8.8 Zusammenfassung .....                             | 109 |
| Literatur .....                                       | 110 |

### Lernziele

In diesem Kapitel erfahren Sie:

- welche Bedeutung immateriellen Vermögenswerten bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens zukommen kann,
- welche immateriellen Werte als Vermögenswerte erfasst werden,
- welche Bewertungsfragen sich bei immateriellen Vermögenswerten sowohl im Hinblick auf die Erstbewertung als auch die Folgebewertung stellen,
- welches die Angabepflichten im Zusammenhang mit immateriellen Vermögenswerten sind und
- welches die wesentlichen Unterschiede zwischen IFRS und US-GAAP in Bezug auf immaterielle Vermögenswerte sind.

## 8.1 Grundsätzliches zu den immateriellen Vermögenswerten

Immaterielle Vermögenswerte gelten seit jeher als die „ewigen Sorgenkinder des Bilanzrechts“.<sup>12</sup> So stellen sich im Rahmen der Jahresabschlusserstellung regelmäßig die Fragen des Ansatzes und der Bewertung immaterieller Vermögenswerte. Welche Ressourcen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe sind in einer Bilanz als immaterielle Vermögenswerte anzusetzen? Welche Bewertungsmethode ist anzuwenden, um einen möglichst objektiven und vergleichbaren Wert zu ermitteln?

Innerhalb der letzten 20 bis 30 Jahre haben immaterielle Vermögenswerte einen immer höheren Stellenwert eingenommen und dies nicht nur bei den Unternehmen der New Economy, sondern auch bei einer Vielzahl produzierender Unternehmen. Waren es früher noch Maschinen oder Produktionsanlagen, die das dominierende Element des Anlagevermögens der meisten Unternehmen darstellten, sind es nunmehr Patente, Marken oder Lizenzen, die zunehmend die zentrale Rolle in einem Unternehmen spielen. Die wesentlichen Ursachen für diese Entwicklung sind vermehrte Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten nahezu aller Unternehmen sowie das allgemeine Wachstum des tertiären Sektors. So bestimmen heute nicht mehr nur große Industrieunternehmen mit gewaltigen Produktionsanlagen das Wirtschaftsgeschehen, sondern es stehen vermehrt

<sup>12</sup> MOXTER (1979, S. 1102).

auch Dienstleistungsunternehmen mit ihrem Know-how, ihrem Humankapital, ihrem Kundenstamm und ihrem Markennamen im Mittelpunkt einer Volkswirtschaft.

Neben diesen Faktoren hatte in den letzten Jahren aber auch die zunehmende Zahl von Unternehmenszusammenschlüssen einen wesentlichen Einfluss auf die gestiegene Bedeutung immaterieller Vermögenswerte im Rahmen der finanziellen Berichterstattung. Während es früher noch als Zeichen besonderer finanzieller Stärke und vorsichtiger Bilanzierung galt, die bei einer Akquisition gezahlten Goodwill-Beträge im Anschaffungsjahr direkt dem Erfolg oder dem Eigenkapital zu belasten, schließen die mittlerweile üblichen Größenordnungen der Transaktionen dieses Vorgehen in der Regel aus. So würde eine solche Abbildung der Transaktion zu einer erheblichen Verzerrung der Erfolgs- und Eigenkapitalgrößen führen und damit den Rechnungslegungsadressaten die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des betreffenden Unternehmens erschweren.

Im Zuge der Diskussion über die Bilanzierung und Bewertung immaterieller Vermögenswerte wird ebenfalls regelmäßig auf die vorhandene Diskrepanz zwischen den Markt- und Buchwerten der einzelnen Unternehmen bzw. Konzerne hingewiesen. Dies sei ein Anzeichen dafür, dass in den Unternehmen noch andere Werttreiber existieren, die nicht bilanziell abgebildet werden.

## 8.2 Relevante Normen

Die wesentliche Grundlage für die Abbildung immaterieller Vermögenswerte im Jahresabschluss nach IFRS bildet IAS 38 „Immaterielle Vermögenswerte“. Der Standard wurde erstmalig 1998 veröffentlicht und ist im Rahmen des Business Combinations-Projekts überarbeitet worden. Ziel des in zwei Phasen unterteilten Projektes ist die Verbesserung der Qualität sowie das Streben nach internationaler Konvergenz hinsichtlich der Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen und der daraus folgenden Bilanzierung des Goodwills sowie der bei dem Unternehmenszusammenschluss erworbenen immateriellen Vermögenswerte. Die Überarbeitung des IAS 38 war also notwendig, um die Änderungen, die sich aus den Beschlüssen des IASB zum Business Combinations-Projekt (Überarbeitung des IFRS 3) ergaben, in den Standard mit einfließen zu lassen. Danach enthält die Neufassung des IAS 38 eine angepasste Definition immaterieller Vermögenswerte, zusätzliche Leitlinien für den Anwender bezüglich der Kriterien für den erstmaligen Ansatz, sowie eine Konkretisierung der Regeln zum Ansatz nachträglicher Ausgaben. Außerdem wurde der Standard hinsichtlich der Konzeption der Nutzungsdauer immaterieller Vermögenswerte sowie des Werthaltigkeitstests für immaterielle Vermögenswerte mit einer unbestimmten Nutzungsdauer überarbeitet. In zeitlicher Hinsicht ist die überarbeitete Version des IAS 38 für alle Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31. März 2004 begonnen haben, anzuwenden. Eine Ausnahme stellen die Paragraphen dar, die sich aufgrund von IFRS 6 „Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen“, dem überarbeiteten IAS 1 „Darstellung des Jahresabschlusses“ und dem überarbeiteten IFRS 3 „Unternehmenszusammenschlüsse“ verändert haben. Diese Paragraphen sind, da sie in einem direkten Zusammenhang mit den neuen bzw. überarbeiteten Standards stehen, von einem Unternehmen erst dann anzuwenden, wenn auch die entsprechenden Standards bzw. überarbeiteten Standards befolgt werden.

Der Anwendungsbereich des IAS 38 erstreckt sich auf alle Jahresabschlussposten, die gemäß IAS 38.8 die Definition eines immateriellen Vermögenswerts erfüllen. Davon ausgenommen sind z.B. immaterielle Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich eines anderen Standards fallen, finanzielle Vermögenswerte, wie sie in IAS 39 „Finanzinstrumente“ definiert sind, sowie Ausgaben für die Erschließung oder die Förderung und den Abbau von Mineralien, Öl, Erdgas und ähnlichen nicht regenerativen Ressourcen. Eine Liste mit einer Vielzahl weiterer Ausnahmen beinhaltet IAS 38.3.

Neben IAS 38 existieren noch weitere Standards und Interpretationen des IASB, die einen Einfluss auf die Bilanzierung und Bewertung immaterieller Vermögenswerte haben. So ergibt sich bspw. aus dem Zusammenwirken des IAS 38 mit dem überarbeiteten IFRS 3 die Bilanzierung und Bewertung immaterieller Vermögenswerte, die im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworben wurden. Gleichzeitig wurde mit SIC-32 eine Grundlage für die Aktivierung von Kosten für Webauftritte, sowie mit IFRS 6 eine Grundlage für die bilanzielle Behandlung von Ausgaben für die Exploration und Bewertung mineralischer Rohstoffe erschaffen.

### 8.3 Begriff der immateriellen Vermögenswerte

Im Rahmen der Identifikation immaterieller Vermögenswerte ist zunächst auf die im Framework vorhandene Definition eines Vermögenswertes abzustellen. Danach ist ein Vermögenswert eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis vergangener Ereignisse darstellt, und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger wirtschaftlicher Nutzen zufließt. Zusätzlich zu den Kriterien des Rahmenkonzeptes wird ein immaterieller Vermögenswert gemäß IAS 38.8 als ein identifizierbarer, nicht-monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz definiert. Damit erweiterte das IASB mit der Neufassung des Standards die Definition aus dem Jahr 1998, indem die Bedingung gestrichen wurde, dass immaterielle Vermögenswerte für die Herstellung von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen, die Vermietung an Dritte oder für Zwecke der eigenen Verwaltung genutzt werden müssen. Nach Auffassung des IASB ist der Einsatzbereich, für den eine Ressource im Unternehmen gehalten wird, irrelevant für deren Klassifizierung als immaterieller Vermögenswert.

Der bereits im Framework im Rahmen der Vermögenswertdefinition geforderte zukünftige Nutzenzufluss kann aus dem künftigen Zufluss an Zahlungsmitteln bestehen oder sich in Form von Umsatzsteigerungen, Kosteneinsparungen oder ähnlichen wirtschaftlichen Nutzenpotentialen zeigen. Die Beherrschung über einen immateriellen Vermögenswert ergibt sich nach IAS 38.13 aus der Fähigkeit eines Unternehmens, Dritte von der Nutzung des immateriellen Wertes auszuschließen. Diese Fähigkeit zeigt sich in der Regel durch die Existenz entsprechender Rechte, die gerichtlich einklagbar sind. Solche einklagbaren Rechte sind z.B. Markenrechte, ein eingeschränkter Handelsvertrag oder Urheber- und Schutzrechte, die in Form eines Patents technisches Know-how schützen. Das IASB betont jedoch, dass die juristische Durchsetzbarkeit eines Rechts keine notwendige Voraussetzung für die Beherrschung eines immateriellen Vermögenswertes ist. So kann bereits die den Arbeitnehmern auferlegte gesetzliche Vertraulichkeitspflicht, wie z.B. bei Ergebnissen aus Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten, die

Beherrschung des Unternehmens über einen immateriellen Vermögenswert bedeuten. Aufgrund mangelnder Kontrollmöglichkeiten scheitern in der Regel jedoch Ansätze, besondere Fähigkeiten einzelner Mitarbeiter oder Teams als immaterielle Vermögenswerte anzusetzen, da Mitarbeiter unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist grundsätzlich jeder Zeit das Unternehmen wieder verlassen können.<sup>13</sup>

Ferner werden die so definierten immateriellen Vermögenswerte nicht nur von den physisch greifbaren Vermögenswerten abgegrenzt, sondern auch von den monetären Werten, die durch den Anspruch auf einen feststehenden oder klar bestimmbar Betrag gekennzeichnet sind. Aus diesem Grund fallen z.B. Optionsrechte ebenso wenig unter den Begriff der immateriellen Vermögenswerte wie Geldmarktinstrumente.

Probleme bzw. Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung immaterieller und materieller Vermögenswerte ergeben sich oft dann, wenn ein immaterieller Vermögenswert in einer physischen Substanz mit enthalten ist. So spricht z.B. das Medium der Aufbewahrung (in Form einer CD-ROM oder Diskette) nicht gegen die Eigenschaft von Software als immaterieller Vermögenswert. Jedoch ist hier, wie bei anderen Gütern des Anlagevermögens auch, eine Abgrenzung zu jenen Fällen wichtig, bei denen die Veräußerungsabsicht und damit die Qualifikation als (Handels-)Ware im Vordergrund steht. Zu denken ist an die Vorratshaltung kommerziell genutzter Software wie ein Schreib- oder Datenbankprogramm. Die in solchen Fällen bspw. auf CD-ROM gespeicherte Software ist als Ware und damit als Vermögenswert des Umlaufvermögens gemäß IAS 2 „Vorräte“ zu bilanzieren. Entscheidend für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist hier also die Absicht des Unternehmens hinsichtlich des Einsatzes des betreffenden Vermögenswertes.

Inwiefern ein Vermögenswert, der sowohl immaterielle als auch materielle Elemente in sich vereint, als Sachanlage gemäß IAS 16 „Sachanlagen“ oder als immaterieller Vermögenswert nach IAS 38 anzusetzen ist, richtet sich nach der Wesentlichkeit der einzelnen Komponenten des Vermögenswertes. Die Bestimmung der Wesentlichkeit einzelner Elemente eines Vermögenswertes liegt im Ermessen des bilanzierenden Unternehmens, dem damit beim Ansatz immaterieller Vermögenswerte ein bedeutender Gestaltungsspielraum offen steht. Je nach plausibler Argumentationsführung des Unternehmens wird ein immaterieller Vermögenswert identifiziert oder als Element eines anderen Vermögenswertes angesetzt.

### Hintergrund: Unterschiedliche bilanzielle Behandlung von Computersoftware

Eine Computersoftware für eine computergesteuerte Werkzeugmaschine, die ohne diese Software nicht betriebsfähig wäre, ist als ein integraler Bestandteil der zugehörigen Hardware als Sachanlage zu behandeln. Ist die Software jedoch kein wesentlicher Bestandteil, so muss diese als immaterieller Vermögenswert nach IAS 38 bilanziert werden. Hält ein Unternehmen die computergesteuerten Werkzeugmaschinen zur Veräußerung und ist die Software kein integraler Bestandteil der zugehörigen Hardware, ist die Software wiederum als Vorrat im Umlaufvermögen zu bilanzieren.

<sup>13</sup> Zur Verdeutlichung dieses Sachverhaltes siehe das in diesem Kapitel enthaltene Praxisbeispiel Deutsche Telekom AG.

Ergänzend zu den aus dem Framework abgeleiteten Kriterien eines Vermögenswertes tritt gemäß IAS 38 als entscheidendes Merkmal zur Qualifikation als immaterieller Vermögenswert das Kriterium der Identifizierbarkeit. Gemäß IAS 38.11-12 gilt ein immaterieller Vermögenswert als identifizierbar, wenn er auf einer vertraglichen oder rechtlichen Grundlage basiert oder separierbar ist. Dabei gilt der Nachweis der Separierbarkeit als erfüllt, wenn der immaterielle Vermögenswert vom Unternehmen getrennt, d.h. verkauft, übertragen, lizenziert, vermietet oder getauscht werden kann. Mit anderen Worten muss es möglich sein, den immateriellen Vermögenswert einzeln zu verwerten. Wichtig ist, dass sowohl die Separierbarkeit als auch das Vorhandensein eines Vertrages oder anderer gesetzlicher Rechte keine notwendigen, sondern beides nur hinreichende Bedingungen sind.

### Hintergrund: Beispiele im Zusammenhang mit der Identifizierbarkeit immaterieller Vermögenswerte

Die Sendeerlaubnis eines Radiosenders in Form einer Lizenz kann nicht wirklich getrennt vom Gesamtunternehmen verwertet werden. Allerdings entsteht eine solche Lizenz aus einem vertraglichen oder sogar gesetzlichen Recht, sodass eine solche Lizenz trotzdem das Kriterium der Identifizierbarkeit erfüllt.

Ein bilanzieller Ansatz von Werbekampagnen als immaterieller Vermögensgegenstand scheitert regelmäßig, da diese weder durch gesetzliche Rechte geschützt, noch getrennt vom betreffenden Unternehmen verwertet werden können.

Ein Marktanteil eines Unternehmens erfüllt ebenfalls keine der beiden Kriterien der Identifizierbarkeit und darf deshalb nicht als immaterieller Vermögenswert in der Bilanz angesetzt werden. Das spezielle Wissen über einen Markt hingegen, das ein Unternehmen aus einer in Auftrag gegebenen Marktstudie erlangt, ist separierbar und erfüllt daher das Kriterium der Identifizierbarkeit.

Im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen bedeutet Identifizierbarkeit vor allem, den immateriellen Vermögenswert von einem Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) unterscheiden bzw. abgrenzen zu können. Wichtig ist hierbei, dass die Identifizierbarkeit losgelöst von der beabsichtigten, zukünftigen Verwendung des immateriellen Vermögenswertes beurteilt wird. Somit spielt es keine Rolle, ob oder wie der Erwerber den immateriellen Vermögenswert in Zukunft zu nutzen plant, sondern es muss vielmehr festgestellt werden, ob der erworbene immaterielle Vermögenswert die Ansatzkriterien des IAS 38 erfüllt.

### Hintergrund: Übernahme zum Zweck der Eliminierung der Marke eines Wettbewerbers

Unternehmen A übernimmt Unternehmen B, welches mit Marke „B“ einen bedeutenden Wettbewerber der Marke „A“ darstellt. Unternehmen A entschließt sich, unmittelbar nach der Übernahme die Marke „B“ vom Markt zu nehmen, um durch die Eliminierung der Marke „B“ einen höheren Marktanteil für die eigene Marke „A“ zu erreichen. Auch wenn Marke „B“ von Unternehmen A vom Markt genommen wird, d.h. in Zukunft keine Produkte der Marke „B“ mehr verkauft werden, muss Unternehmen A nach IFRS 3.B43 der Marke „B“ im Rahmen der Kaufpreisallokation den beizulegenden Zeitwert beimessen, den andere Marktteilnehmer basierend auf der geplanten Verwendung der Marke „B“ beimessen würden.



Kaufpreisanteile, die aufgrund von Erwartungen möglicher Synergieeffekte gezahlt wurden, lassen sich hingegen in der Regel nicht gesondert identifizieren bzw. einem Vermögenswert einzeln zuordnen und verbleiben entsprechend im Goodwill.

### Praxisbeispiel: Erwartete Synergieeffekte bei Unternehmenszusammenschlüssen der Deutschen Telekom AG

Im Geschäftsbericht 2007 der Deutschen Telekom AG, die seit 2005 nach IFRS bilanziert, ist zu lesen: „Die Deutsche Telekom hat am 28. April 2006 über ihre Konzerngesellschaft T-Mobile Austria 100 % der Anteile und Stimmrechte der österreichischen Mobilfunkgesellschaft tele.ring Telekom Service GmbH, Wien, Österreich („tele.ring“) erworben. [...] Der Kaufpreis betrug 1,3 Mrd. Euro und wurde mit Barmitteln beglichen. [...] Aus dem Unternehmenszusammenschluss resultierte ein Goodwill von 0,7 Mrd. Euro. Die Hauptfaktoren, die zum Ansatz eines Goodwill führten, lassen sich wie folgt zusammenfassen: (1) Ein Teil der erworbenen immateriellen Vermögenswerte, wie z.B. der Mitarbeiterstamm („assembled workforce“), konnte nicht als immaterieller Vermögenswert angesetzt werden, da die Ansatzkriterien nicht erfüllt waren. (2) Erwartete Kosteneinsparungen durch Synergieeffekte aus dem Zusammenschluss sind in die Kaufpreisbestimmung mit eingeflossen.“<sup>14</sup>

Im Vordergrund der Bestimmungen des IAS 38 stehen demnach insbesondere Markenrechte, Patente, Lizenzen, Urheberrechte und ähnliche Werte. Von den Regelungen des Standards werden gemäß IAS 38.2 und IAS 38.3 bestimmte Kategorien immaterieller Vermögenswerte explizit ausgeschlossen. Hierunter fallen bspw. finanzielle Vermögenswerte, Abbaurechte für natürliche Ressourcen, immaterielle Vermögenswerte, die aus den vertraglichen Rechten eines Versicherers aufgrund von Versicherungsverträgen entstehen, sowie alle anderen immateriellen Vermögenswerte, die unter den Anwendungsbereich eines anderen Standards fallen (wie z.B. Vorräte, Leasinggeschäfte, im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte, durch Zuwendung der öffentlichen Hand erworbene immaterielle Vermögenswerte, steuerliche Abgrenzungsposten).

## 8.4 Ansatz und Erstbewertung immaterieller Vermögenswerte

Handelt es sich bei einem Vermögenswert um einen immateriellen Vermögenswert im Sinne der Definition des IAS 38 (abstrakte Bilanzierungsfähigkeit), ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, inwieweit der immaterielle Vermögenswert auch zu bilanzieren ist (konkrete Bilanzierungsfähigkeit). Danach muss ein immaterieller Vermögenswert dann in der Bilanz angesetzt werden, wenn

- es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen der erwartete künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert zufließen wird, und
- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswertes verlässlich bewertet werden können.

<sup>14</sup> Deutsche Telekom AG, Geschäftsbericht 2007, S. 116.